

Handwerkskammerwahl 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für Oberfranken

Der Vorstand der Handwerkskammer für Oberfranken hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), das zuletzt durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist,

Sonntag, den 12. Mai 2024,

als Tag der Wahl bestimmt.

Der Regierungsbezirk Oberfranken bildet einen Wahlbezirk. Zu wählen sind 42 Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer, und zwar 28 Vertreterinnen und Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 14 Vertreterinnen und Vertreter der Gesellinnen und Gesellen und der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in einem Handwerksbetrieb oder handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

Gemäß § 7 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern fordere ich in meiner Eigenschaft als Wahlleiter hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer für Oberfranken auf. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt, welche der gleichen Gewerbegruppe angehören müssen.

Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk. Sie sind getrennt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gesellinnen und Gesellen und der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, als Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. In gleicher Weise ist für jedes einzelne Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied und wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgeschlagen wird.

Die Bewerberinnen und Bewerber verteilen sich nach der Satzung der Handwerkskammer für Oberfranken auf die Gewerbegruppen wie folgt:

1) Selbstständige Gewerbetreibende

Anlagen A, B Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Handwerksordnung:

| | | |
|------|--|---------|
| I. | Gruppe des Bauhauptgewerbes | 3 Sitze |
| II. | Gruppe des Ausbaugewerbes | 9 Sitze |
| III. | Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf | 4 Sitze |
| IV. | Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe | 4 Sitze |
| V. | Gruppe der Lebensmittelgewerbe | 3 Sitze |
| VI. | Gruppe der Gesundheitsgewerbe | 1 Sitz |
| VII. | Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf | 4 Sitze |

2) Arbeitnehmer

Anlagen A, B Abschnitt 1 und Abschnitt 2 der Handwerksordnung:

| | | |
|------|--|---------|
| I. | Gruppe des Bauhauptgewerbes | 1 Sitz |
| II. | Gruppe des Ausbaugewerbes | 5 Sitze |
| III. | Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf | 2 Sitze |
| IV. | Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe | 2 Sitze |
| V. | Gruppe der Lebensmittelgewerbe | 1 Sitz |
| VI. | Gruppe der Gesundheitsgewerbe | 1 Sitz |
| VII. | Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf | 2 Sitze |

Für die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der Gesellinnen und Gesellen und der anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung ist in den Gewerbegruppen V bis VII eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste unterzeichnete Person als Vertrauensperson, die zweite als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Vertreterinnen und Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie der Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes muss somit mindestens von 56 und der Vorschlag der Arbeitnehmerseite von 28 der jeweiligen Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 7. April 2024 bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein (Anschrift: Regierungspräsident Florian Luderschmid, Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth).

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- 1) Die Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen,
- 2) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerberinnen und Bewerbern die Voraussetzungen
 - (a) aufseiten der Vertreterinnen und Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes des § 97 der Handwerksordnung,
 - (b) aufseiten der Gesellinnen und Gesellen und anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen

und

- 3) die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages
- (a) bei den Vertreterinnen und Vertretern des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern) eingetragen sind,
 - (b) bei den Gesellinnen und Gesellen und anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Abs. 1 der Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden gebührenfrei ausgestellt.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung), die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern und die Satzung der Handwerkskammer für Oberfranken verwiesen, die bei der Handwerkskammer für Oberfranken in Bayreuth, Kerschensteinerstraße 7, sowie bei sämtlichen oberfränkischen Kreishandwerkerschaften zur Einsicht aufliegen.

Bayreuth, 2. Februar 2024

Der Wahlleiter für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung
der Handwerkskammer für Oberfranken

Florian Luderschmid
Regierungspräsident